

Monitoring Sonntagsöffnungszeiten im Land Brandenburg

**Durchsicht der in 2013 erteilten Genehmigungen nach Aktenlage
- aktualisierte Fassung, Mai 2014 -**

Gemäß den uns vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnungen der Kommunen im Land Brandenburg hat es im Jahr 2013 insgesamt 255 genehmigte Fälle von Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gegeben. Die Spitzenreiter finden sich dabei in Bernau und in Frankfurt/Oder mit jeweils 33 genehmigten Fällen. Cottbus, Guben und Schwedt folgen mit 21 bzw. 18 genehmigten Fällen.

Im Wortlaut des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes heißt es zwar, dass „jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein“ dürfen (BbgLÖG §5 [1]); eine höhere Zahl von genehmigten Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen erklärt sich dadurch, dass die betreffenden Kommunen für verschiedene Stadtbereiche jeweils unterschiedliche Sonntagsöffnungstermine ansetzen und so in der Summe auf mehr als sechs Sonn- und Feiertage kommen.¹

I.

Gemäß der Übereinkunft vom 23. November 2012 müssen bei den ordnungsbehördlichen Verordnungen die Ereignisse benannt werden, die zur

¹ Mehr als sechs genehmigte Fälle von Sonntagsöffnung pro Jahr sehen die Verordnungen aus insgesamt 9 Kommunen vor. Neben den 5 bereits genannten Kommunen sind dies: Bad Liebenwerda (12, darunter für ein Einkaufszentrum 7 [!] genehmigte Termine pro Jahr), Beeskow (11), Großräschen (8), Wittstock / Dosse (7) (immer Ausweisung verschiedener Stadtbereiche).

Genehmigung der Sonntagsöffnungszeit führen (Pkt. 5). Dies trifft der Aktenlage zufolge in insgesamt 21 Fällen zu, und zwar in den folgenden fünf Kommunen:

- Fehrbellin 2-mal
- Wittstock/Dosse 7-mal
- Wustermark 6-mal
- Elsterwerda 1-mal
- Templin 5-mal.

Dabei wurden einige ordnungsbehördliche Verordnungen bereits vor dem Abschluß der Übereinkunft vom 23. November 2012 ausgefertigt (Fehrbellin: 17.11.2011 zeitlich unbefristete Genehmigung; Templin 20.9.2012). Bei anderen Kommunen lag der Abschluß der Übereinkunft aber auch schon einige Wochen (Wittstock / Dosse: 7.1.2013) bzw. Monate zurück (Wustermark: 12.3.2013).

II.

Zudem ist in der Übereinkunft vom 23. November 2012 klar geregelt, dass keinesfalls für *einzelne* Verkaufsstellen oder *einzelne* Handelszweige verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage festgelegt werden (Pkt. 3, Abschn. 3). Nach Auskunft des Handelsverbands Berlin-Brandenburg wurde die mündliche Zusatzvereinbarung getroffen, dass Einkaufszentren als Handelsagglomeration gelten sollen und damit nicht unter die Regelung fallen, die die Genehmigung für einzelne Geschäfte oder Handelszweige untersagt.²

Allerdings entsprechen insgesamt 16 Fälle, die sich auf zwei Städte konzentrieren, diesen Regelungen *nicht*:

- Bad Liebenwerda stellt hier mit insgesamt 10 entsprechenden Genehmigungen den Spitzenreiter dar. Diese 10 Genehmigungen verteilen sich auf 2 Firmen (Fa. Möbel Steinfeld: 7 Genehmigungen; Ihr Teppichfreund: 3 Genehmigungen). In diesen Fällen handelt es sich offensichtlich um Events, die ausschließlich von den betroffenen Firmen ausgelöst sind und deswegen

² Was ein einzelnes Einkaufszentrum angeht, so gibt es in Eisenhüttenstadt 4mal eine Genehmigung für das Gebiet der Nordpassagen. In Schwedt wurde für das Oder-Center on Ice eine Genehmigung erteilt, die genau den Bereich des Oder-Centers betrifft.

eindeutig gegen die Abmachung verstoßen. Genannt wird hier der Winterschlussverkauf, ein Frühlingsfest, Bayerische Tage, ein Vorweihnachtsshopping und ähnliches. Es könnte theoretisch sein, dass zumindest einige dieser Gelegenheiten mit anderen Events in Bad Liebenwerda korrespondieren. Das geht jedoch aus den Genehmigungen nicht hervor und könnte nur vor Ort erhoben werden.

- Eisenhüttenstadt genehmigt insgesamt 6-mal allein für den Möbelmarkt Kipnik Ausnahmeregelungen anlässlich der Polstermesse, der Hausmesse, des Frühjahrsfestes, des Herbstfestes und ähnlicher Feste.

Während die Eisenhüttenstädter Genehmigungen knapp zwei Wochen nach Abschluß der Übereinkunft erteilt wurden (5.12.2012), war die Übereinkunft bei der Ausfertigung der Genehmigungen der Stadt Bad Liebenwerda (10.4.2013) bereits vier Monaten unterzeichnet.

Zu diesen Fällen kommen insgesamt 21 Fälle, in denen das Geltungsgebiet der besonderen Geschäftsöffnung an Sonn- oder Feiertagen zwar nicht nur ein einzelnes Geschäft oder einen einzelnen Verkaufszweig umfasst, aber der Anlass doch klar erkennbar durch die Aktivität eines einzelnen Geschäftes gegeben bzw. ausgelöst ist:

- Aus der Stadt Bernau liegen insgesamt 11 Genehmigungen für besondere Freigaben anlässlich klarer Aktivitäten von einzelnen Unternehmen, wie insbesondere REWE, OBI und Toom vor. Dabei handelt es sich z. B. um den Anlass des 6jährigen Bestehens des REWE Marktes oder um ein Frühlings-, Sommer- oder Herbstfest im OBI Baumarkt und die entsprechenden Feste auch im Toom Baumarkt. Auch wurden die Öffnungszeiten anlässlich zweier Möbelhausmessen genehmigt, die offensichtlich ähnlich gelagert zu sein scheinen. Auch hier könnte es einen über die einzelne Firma hinausgehenden Anlass geben, was sich aber angesichts der Genehmigungslage weiter nicht überprüfen lässt.
- Die Stadt Falkensee genehmigt insgesamt 9 Sonntagsöffnungszeiten, die sich ausgewiesenermaßen auf Veranstaltungen einzelner Firmen beziehen, so auf

SB-Möbel Boss, auf das Real SB Warenhaus, auf Hellweg Die Profi Märkte und Agon-Möbel und Küchen GmbH.

- Die Stadt Pritzwalk genehmigt eine Sonntagsöffnungszeit anlässlich von „10 Jahre Real Markt“.

Diese Begründungen werfen zwei Fragen auf, die sich nur durch eine Vor-Ort-Überprüfung klären lassen.

1. Zwar gelten die Genehmigungen für alle Geschäfte in einem Bezirk, der über das jeweilige anlassgebende Geschäft hinausgeht. Jedoch ist die Frage, ob die anderen Geschäfte z. B. bei „10 Jahren Real Markt“ „den Zustrom der Besucher [...] nutzen“ können (Übereinkunft, Pkt. 1) – oder ob es hier nicht doch faktisch auf die Genehmigung für einzelne Verkaufsstellen oder Handelszweige hinausläuft.
2. Zum anderen wäre zu klären, in welchem Verhältnis das Offenhalten des Geschäftes bzw. der Geschäfte und das angegebene Ereignis zueinander stehen. Nach der Übereinkunft gilt ja: „Der Besucherstrom darf nicht [...] durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden“ (Pkt. 3., Abschn. 3).

III.

Ein weiterer Punkt ist die Frage, inwieweit die angegebenen Begründungen als „besonderer Anlass“ im Sinne der Übereinkunft vom 23. November 2012 gelten können. In der Übereinkunft wird hier auf die Gewerbeordnung verwiesen, wonach Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte solche Ereignisse darstellen (§§ 64-68 Gewerbeordnung). Außerdem sollen auch regelmäßig begangene Heimatfeste mit historischem oder ortstypischem Bezug sowie kulturelle, touristische und sportliche Höhepunkte als „besonderer Anlass“ gelten (Pkt. 2 der Vereinbarung).

Wenn diese Kriterien zugrundegelegt werden, dann werfen insgesamt weitere 7 Veranstaltungen, die in den ordnungsbehördlichen Verordnungen als Begründung genannt werden, Fragen auf.

- In 6 Fällen wird das Jubiläum eines Geschäftes oder eines Einkaufszentrums angeführt. Neben dem bereits genannten Fall gilt das für Eisenhüttenstadt (20 Jahre City Center), Ahrensfelde (Herbstfest zum 19. Geburtstag des Kaufparks Eiche), Bernau (17. Geburtstag des Einkaufszentrums „Forum“) sowie Frankfurt / Oder (3-mal Center-Geburtstag, und zwar im März, September, Oktober in jeweils einem anderen Stadtbereich). Hier stellen die entsprechenden Betriebe bzw. Einkaufszentren mit ihrem runden oder ungerunden Geburtstag *selber* den Anlass für die Öffnung dar. Das widerspricht der Intention der Vereinbarung, nach der den Verkaufsstellen die Gelegenheit gegeben werden soll, ein „besonderes Ereignis“ (im obigen Sinn) und den dadurch ausgelösten „Zustrom der Besucher geschäftlich zu *nutzen*“ (Pkt. 1). Damit ist der Grundgedanke der, dass *vorhandene* Anlässe genutzt werden können. Hier werden aber durch die Geschäfte selber Anlässe geschaffen. Und die hier geschaffenen Anlässe sind weder Märkte im Sinne der Gewerbeordnung, noch stellen sie der Aktenlage zufolge traditionelle Heimatfeste mit Ortsbezug oder besondere kulturelle und sonstige Höhepunkte dar.
- In einem weiteren Fall (Wittenberge) legt der Titel der Veranstaltung (Candlelight-Shopping) den Schluss nahe, dass das Verkaufen und Kaufen selber das Event darstellt. Die erkennbare Intention der Vereinbarung ist aber, einen durch ein „besonderes Ereignis“ bereits gegebenen „Zustrom der Besucher“ zu Verkaufszwecken zu „nutzen“. Hier wäre in jedem Fall die konkrete Ausgestaltung des betreffenden Events zu überprüfen. Einer Internetrecherche zufolge war eine „Feuershow“ mit Jonglage im Begleitprogramm (<http://www.lichtart-md.de/termine.html>), wobei der Titel der Veranstaltung jedoch eindeutig den Verkauf in den Mittelpunkt stellt.

IV.

In ca 70 Fällen werden Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertage mit einem mehr oder weniger pauschalen jahreszeitlichen Anlaß begründet. Genannt werden hier Ereignisse wie Frühlingsfest, Sommerfest, Herbstfest, Sommer- und Kinderfest, Oktoberfest, Ostermarkt, Maifest, Halloween, Winterfest und ähnliches, die sich nicht auf dem ersten Blick bewerten lassen. Sie könnten *dann* mit der Übereinkunft vom

23. November 2012 in Übereinstimmung stehen, wenn es sich hierbei tatsächlich um „besondere Ereignisse“ im Sinne der Übereinkunft handelt, sie also z. B. durch Tradition, Ortsbezug und Gestaltung als solche erkennbar sind und der Besucherstrom nicht nur „durch Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst“ ist. Die Sachlage lässt sich hier anhand der Verordnungen nicht klären. Auch stichprobenmäßig unternommene Internetrecherchen helfen an dieser Stelle nicht weiter. Hier kann nur im Einzelfall vor Ort geklärt werden, worum es sich zum Beispiel im Falle der Stadt Wittenberge bei einem Anlass wie dem „Abschied vom Winter“ handelt – oder wie eine Modensparte und ein Möbelgeschäft in Elsterwerda das Thema „Auf in den Winter mit Begrüßung des Winters“ gestalten. Auch würde interessieren, wie ebenfalls in Elsterwerda der „Erntedank“ im Elstercenter konkret gestaltet wird.

V.

In insgesamt 68 Fällen werden Weihnachts- oder Adventsmärkte genehmigt. Diese Fälle scheinen nach den Regelungen vom 23. November 2012 unproblematisch zu sein. Hier wird ein „traditioneller Weihnachtsmarkt“ ausdrücklich als Beispiel für ein „besonderes Ereignis“ erwähnt (Pkt. 2). Allerdings stellt sich auch hier die Frage nach dem tatsächlichen Profil des jeweils genannten Ereignisses (Tradition, Ortsbezug, Gestaltung).

VI.

Sonstige Märkte, Messen und Ausstellungen werden in insgesamt 34 Fällen angeführt, Heimatfeste sowie kulturelle, touristische bzw. sportliche Höhepunkte in ca. 47 Fällen. Soweit die Anlässe sich nicht nur mehr oder weniger deutlich auf *eine* Verkaufsstelle beziehen (s. o., II), geben die allermeisten dieser Begründungen - nach der Aktenlage geurteilt – keinen Anlass zu weiteren Fragen.

In manchen Fällen ist allerdings auch nach Internetrecherche unklar, worum es sich konkret handelt. Das gilt z. B. für den „Tag der Balkon- und Beetpflanzen“ in Angermünde oder die „Mobile Nostalgie“ in Cottbus. Zu fragen wäre auch nach der in Bernau zweimal genehmigten „Möbelhausmesse“, und zwar, inwieweit sie wirklich

eine Messe im Sinne der Gewerbeordnung mit einer „Vielzahl von Ausstellern“ darstellt (§ 64.1).

Zusammenfassung:

Die Durchsicht der uns vorliegenden 255 Genehmigungen für Öffnungen an Sonn- und Feiertagen ergibt folgendes Ergebnis:

- In 21 Fällen fehlt in den betreffenden ordnungsbehördlichen Verordnungen die Angabe des „besonderen Anlasses“ (Pkt. 4 der Übereinkunft).
- In 16 Fällen bezieht sich die Genehmigung nur auf *ein* bestimmtes Geschäft bzw. *eine* bestimmte Branche.

Diese 37 Fälle entsprechen nicht den Regeln der Übereinkunft vom 23. November 2012, wobei sieben Fälle in zwei Kommunen *vor* der Übereinkunft genehmigt wurden, sieben Fälle im Monat direkt nach ihrer Unterzeichnung.³ 23 Fälle wurden ein oder mehrere Monate später genehmigt.

Weitere 28 Fälle bedürfen dringend der näheren Untersuchung, weil sie zumindest in Spannung zur Intention der Vereinbarung stehen:

- In 21 Fällen ist die Genehmigung der Aktenlage zufolge mit der Aktivität *einer einzelnen* Verkaufsstelle begründet, auch wenn sich die Genehmigung auf die Geschäfte in einem weiteren Raum bezieht. Hier wäre dringend vor Ort zu untersuchen, ob es hier faktisch nicht nur auf die Genehmigung für die eine Verkaufsstelle hinausläuft, weil die anderen Geschäfte den ausgelösten Besucherstrom evtl. gar nicht nutzen *können*, da sich das Interesse auf das „besondere Ereignis“ in der einen Verkaufsstelle bezieht.
- In 7 Fällen stellt das Einkaufen bzw. der runde bzw. unrunde Geburtstag von Verkaufsstellen bzw. Einkaufszentren selber das „besondere Ereignis“ dar, obwohl in der Übereinkunft für das „besondere Ereignis“ eine andere Definition vorliegt.

³ Im Monat nach der Übereinkunft wurden nicht nur die die Eisenhüttenstädter Genehmigungen erteilt (5.12.2012), sondern auch Genehmigungen der Kommune Elsterwerda (20.12.2012).

Die 68 Advents- und Weihnachtsmärkte erscheinen der Aktenlage zufolge erst einmal unproblematisch, genauso wie der Großteil der genannten Märkte, Heimatfeste und kulturellen, touristischen und sportlichen Höhepunkte. Doch gibt einige Fälle, in denen eine Vor-Ort-Überprüfung nach Tradition, Ortsbezug und konkreter Gestaltung sinnvoll ist – genauso wie die Begutachtung mancher Märkte darauf, ob sie wirklich Märkte im Sinne der Gewerbeordnung darstellen. Eine stichprobenartige Überprüfung erscheint auch bei den pauschal mit der Jahreszeit begründeten Öffnungszeiten sinnvoll.

Hannover, den 26. Mai 2014

Gerhard Wegner / Gunther Schendel